

Deutschlands Friedensverträge nach dem I. Weltkrieg

Deutschlands Friedensverträge nach dem I. Weltkrieg

Von Brest-Litowsk und Versailles
nach Lausanne

Quellenband

Verlag Traugott Bautz

© 2019 Verlag Traugott Bautz GmbH, Nordhausen
<http://www.bautz.de>

Umschlagabbildung: Sir William Orpen, *The Signing of Peace in the Hall of Mirrors, Versailles, 28th June 1919*, Imperial War Museum, London

ISBN: 978-3-95948-325-4

Vorwort

Die Jubiläumsjahre des Beginns des Dreißigjährigen Krieges und des Endes des Ersten Weltkrieges fallen bekanntermaßen zusammen. Namhafte Historiker wie Fritz Stern und Hans-Ulrich Wehler verglichen die Zeit von 1914 bis 1945 mit dem Dreißigjährigen Krieg des 17. Jahrhunderts. Die Zwischenkriegszeit wurde dabei nicht als eine Unterbrechung, sondern als Fortführung der europäischen Konflikte betrachtet. Die Diplomatie jener Zeit also demnach als eine Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln. Eine Periode katastrophalen Mordens und Kämpfens in Europa, bis alle Kräfte ausgebrannt waren und neue Mächte die Diplomatie bestimmten. Das Jubiläumsjahr des Friedens von Versailles 2019 wird zweifellos die akademische und gesellschaftliche Debatte neu entfachen und möglicherweise neue Deutungen auf den Plan rufen.

Das größte Problem der Rezeption des Versailler Vertrages war lange Zeit die einseitige Fokussierung auf eben jenen Vertrag. Übergroß wird dadurch die Frage nach möglichen Alternativen, auch von Seiten der Mittelmächte, nach der Bedeutung für das Entstehen der Zentraleuropäischen Diktaturen: Gleich der Frieden von Brest-Litowsk dem von Versailles? Hatte Deutschland nach den eigenen Regeln behandelt? War das System Versailles Schuld an den Diktaturen, die sich bald in den jungen Demokratien ausbreiteten?

In der Forschung hat sich schon länger die Erkenntnis durchgesetzt, dass der Versailler Vertrag Teil einer übergreifenden wie veränderlichen alliierten Friedensordnung war:

Der Vertrag stellte nämlich vor allem eine französische Vorstellung des einzuleitenden Friedensprozess dar. Die Interessen Großbritanniens und Amerikas lagen womöglich anders, bald wurden diese Unterschiede deutlich. Es muss auch mitgedacht werden, dass die teils harschen Bedingungen nur wenige Jahre andauerten und die größten Reparationen keineswegs erst von der nationalsozialistischen Diktatur beseitigt wurden, sondern durch unermüdliche Arbeit Weimarer Diplomaten.

Über diesen Bemühungen stand ein großer Friedenswunsch in der westlichen Welt und das Vorhaben einer gerechten internationalen Diplomatie. Dem Krieg sollte nach den jüngst erlebten Verheerungen Einhalt geboten werden – verschiedene Teile der Friedensverträge dienten diesem Unterfangen. Doch konnten ehemalige Kriegsgegner oder mächtige Staaten über die Frage von Schuld und Unschuld entscheiden? Hefig widersprach die deutsche Öffentlichkeit, wie etwa der antidemokratische Staatsrechtler Carl Schmitt: Vielmehr seien hier nationale Interessen von Sieger und Stärkerem in die Sprache von Diplomatie und Recht gefasst. Entweder schlug man einen

„wahrhaft gerechten Frieden“ vor – eine deutsche Variante des allgemeinen Friedenswunsches – oder aber man lehnte Vorstöße zum Verbot des Krieges in Gänze ab. Fraglich ist bei dieser vehementen Ablehnung, inwiefern man denn auf Siegerseite selbst an dieses Projekt glaubte: Wie groß war denn die diskursive Wirkmächtigkeit völkerrechtlicher Verträge in der Zwischenkriegszeit? Wie erfolgreich wäre Fukuyama wohl 70 Jahre früher mit seiner These vom Ende der Geschichte gewesen?

Durfte denn der Völkerbund nationales Recht beschränken? Allen voran beantwortete Amerika diese Frage ablehnend. So gibt es einen zweiten Handlungsstrang des Friedensprozesses: Frieden zwischen Staaten, die Verträge über wirtschaftlichen und militärischen Austausch schlossen, weniger über Reparationen oder gar internationale Gerechtigkeit.

Von ebenso großer Bedeutung ist der Friedensprozess im europäischen Osten, von der Niederlage des Zarenreichs zur folgenreichen deutschen Kooperation mit der isolierten Sowjetunion, stets vor dem Hintergrund der Konflikte im Westen.

Einen letzten Höhepunkt der Zwischenkriegsordnung hätte wohl der Vertrag von Lausanne dargestellt, der am Ende jedoch nicht ratifiziert wurde: Hier wäre man der internationalen Gleichberechtigung ein wichtiges Stück näher gewesen, hätte das Versprechen des Völkerbundes einlösen können. Doch es kam nicht so weit.

Interessant ist schließlich auch, dass die kartographisch besonders leicht sichtbar zu machenden territorialen Bestimmungen und ebenso die Entwaffnung im textlichen Umfang rasch hinter wirtschaftliche und finanzielle Regularien zurücktreten. Wie groß war der Druck, Kriegskredite zu bedienen, welche neuen Abhängigkeiten wurden so beim Unterlegenen geschaffen? Wie stark wirkten hier bereits komplexe wirtschaftliche und finanzielle Verflechtungen der Staaten?

So sind also verschiedene Abweichungen vom Versailles-zentrierten Bild jener Epoche sichtbar: widersprüchliche Interpretationen, vorangegangene und parallele Ordnungen.

Obwohl diese Erkenntnisse schon lange in der Forschung vorherrschen, fehlte eine adäquate Aufbereitung der einschlägigen Quellen, die diesem Umstand gerecht wird: Die Arbeit der Waffenstillstandskommissionen, die umfangreichen Notenwechsel und die Allgemeinheit der internationalen Verträge sind zugänglich. Uns fehlte jedoch eine Auswahl, die zeitlich vor Compiègne zurückreicht, bis nach Lausanne schaut und sich dabei doch nicht im Detail verliert. Eine Erzählung in Verträgen.

Diese sollte unserer Meinung nach neben dem eigentlichen Vertrag selbst, auch die Waffenstillstandsbedingungen sowie die Folgeverträge an einem Ort versammeln. So kann einerseits den Prozesscharakter der Friedensordnung deutlich gemacht werden, andererseits neben der französischen auch die amerikanische und britische Perspektive berücksichtigt werden. Denn die Friedensvorstellungen Amerikas und Englands waren wohl primär im Rahmen der Waffenstillstandsbedingungen realisiert und wurden in den Folgeverträgen des Versailler Friedens wieder wichtiger. Doch auch der zentral- und osteuropäische Kontext durfte nicht vergessen werden.

Dieser Band versucht also nicht nur, die Geschichte des Versailler Vertrags abzubilden, sondern die Friedensbemühungen umfänglich in den Blick zu nehmen. Aus diesem Grund sind die Waffenstillstände und Verträge, die das Deutsche Reich in Brest-Litowsk mit der Ukraine und Sowjet-Russland schloss, ebenso abgedruckt, wie die Friedensverträge mit Rumänien und Finnland – aber auch jene Verträge, die die Pariah Deutschland und Sowjetunion nach dem Kriege schlossen. Damit werden hier alle zusammenhängenden Texte zentral verfügbar. Außerdem stellt der Quellenband durch seine Konzeption das seit langem in der Wissenschaft vorherrschende Bild der Verträge einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung.

Dies bietet einen besonderen Mehrwert für jedes historische Proseminar, das sich mit der europäischen Zwischenkriegszeit und insbesondere der Internationalen Ordnung auseinandersetzt. Für die Forschung bietet er eine konzise, zitierfähige Sammlung wichtiger Quellen. Hervorhebungen wurden dabei vereinheitlicht, um dem Wechsel von Fraktur auf Antiqua gerecht zu werden.

Zwei Verträge sind dabei besonders zu nennen: Eine oft verbreitete, aber nicht-amtliche Übersetzung des Versailler Vertrages wurde hier durch die amtliche Übersetzung aus dem RGBl ersetzt - und der Vertrag von Bukarest sollte hier erstmals einem breiteren Publikum zur Verfügung stehen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------------|
| Vorwort | 5 |
| 1. Waffenstillstand im Osten | 13 |
| Russischer Friedensvorschlag (Dezember 1917) | 13 |
| Waffenstillstand mit Russland (Dezember 1917) | 14 |
| Sowjetisches Telegramm (Februar 1918) | 19 |
| Ultimatum der Dt. Reichsregierung (Februar 1918) | 22 |
| Ukrainischer Aufruf (Februar 1918) | 23 |
| Vorfrieden von Buftea (März 1918) | 25 |
| 2. Friedensvertrag mit der Ukraine – »Brotfrieden« | 27 |
| Deutsch-Ukrainischer Zusatzvertrag | 36 |
| 3. Friedensvertrag von Brest-Litowsk | 49 |
| Friedensvertrag | 49 |
| Deutsch-Russischer Zusatzvertrag | 98 |
| Deutsch-Russischer Ergänzungsvertrag | 113 |
| Deutsch-Russisches Finanzabkommen | 120 |
| Deutsch-Russisches Privatrechtsabkommen | 128 |
| 4. Friede von Bukarest | 139 |
| 5. Friedensvertrag zwischen Deutschland und Finnland | 153 |
| Friedensvertrag | 153 |
| Handels- und Schiffahrtsabkommen | 163 |
| 6. Waffenstillstand im Westen | 171 |
| Die Friedensgrundsätze von Woodrow Wilson | 171 |
| Notenwechsel der deutschen Regierung mit dem Präsidenten Wilson | 175 |
| Die Waffenstillstandsbedingungen | 183 |
| Schlußprotokoll von Spa (Dezember 1918) | 197 |
| Die erste Verlängerung (Dezember 1918) | 202 |
| Die zweite Verlängerung (Januar 1919) | 205 |
| Denkschrift der Dt. Waffenstillstandskommission (Januar 1919) | 209 |
| Die dritte Verlängerung (Februar 1919) | 215 |
| Das Kehler Abkommen (April 1919) | 216 |

| | |
|---|------------|
| Die Durchführung der finanziellen Bestimmungen (September 1919) | 219 |
| 7. Friedensvertrag von Versailles | 225 |
| Präambel | 225 |
| I. Völkerbundssatzung | 230 |
| II. Deutschlands Grenzen | 240 |
| III. Politische Bestimmungen über Europa | 244 |
| IV. Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands | 293 |
| V. Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt | 302 |
| VI. Kriegsgefangene und Grabstätten | 322 |
| VII. Strafbestimmungen | 325 |
| VIII. Wiedergutmachungen | 327 |
| IX. Finanzielle Bestimmungen | 351 |
| X. Wirtschaftliche Bestimmungen | 358 |
| XI. Luftfahrt | 405 |
| XII. Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen | 406 |
| XIII. Arbeit | 428 |
| XIV. Bürgschaften für die Durchführung | 442 |
| XV. Verschiedene Bestimmungen | 444 |
| 8. Londoner Vereinbarungen von 1921 | 451 |
| Londoner Ultimatum | 451 |
| Londoner Zahlungsplan | 452 |
| Protokoll | 458 |
| 9. Vertrag von Berlin | 461 |
| 10. Vertrag von Rapallo | 465 |
| 11. Ergänzung zum Vertrag von Berlin | 467 |
| 12. Vertrag von Washington | 471 |
| Vertrag von Washington | 471 |
| Exchange of Notes | 487 |
| 13. Londoner Konferenz – »Dawes-Plan« | 491 |
| Schlußprotokoll der Londoner Konferenz | 491 |
| Anlage I. Abkommen Deutschland–Reparationskommission | 493 |
| Anlage II. Folgeabkommen mit den Alliierten | 505 |
| Anlage III. Abkommen Deutschland–Alliierte | 512 |
| Anlage IV. Abkommen zwischen den Alliierten Regierungen. | 519 |

| | |
|--|------------|
| 14. Verträge von Locarno | 523 |
| Schlußprotokoll von Locarno | 523 |
| Vertrag | 525 |
| Deutsch-belgisches Schiedsabkommen | 529 |
| Deutsch-französisches Schiedsabkommen | 535 |
| Deutsch-polnisches Schiedsabkommen | 541 |
| Deutsch-tschechoslowakisches Schiedsabkommen | 547 |
| Klarstellung | 553 |
| 15. Deutsch-Russischer Vertrag von Berlin | 555 |
| Notenwechsel. | 557 |
| 16. Briand-Kellogg-Pakt | 561 |
| 17. Young-Plan | 565 |
| I. Haager Vereinbarungen vom August 1929 | 565 |
| II. Haager Vereinbarungen vom Januar 1930 | 583 |
| III. Abkommen zwischen Deutschland und Belgien vom 13. Juli 1929 | 705 |
| IV. Abkommen über die Räumungsamnestie | 708 |
| 18. Vertrag von Lausanne | 711 |

1. Waffenstillstand im Osten

Friedensvorschlag der russischen Revolutionsregierung¹

Zarskoje Sselo, 28. November 1917

An die Völker der kriegsführenden Länder!

Die siegreiche Arbeiter- und Bauernrevolution in Rußland hat die *Friedensfrage* an die Spitze gestellt. Die Periode der Schwankungen, des Aufschiebens und des Bureaokratismus ist beendet. Jetzt wurden alle Regierungen, alle Klassen, alle Parteien aller kriegsführenden Länder aufgefordert, kategorisch die Frage zu beantworten, ob sie zusammen mit uns an die Verhandlungen

ÜBER SOFORTIGEN WAFFENSTILLSTAND UND DEN ALLGEMEINEN FRIEDEN heranzutreten einverstanden sind oder nicht. Von der Antwort auf diese Frage hängt es ab, ob wir dem *neuen Winterfeldzug* mit allen seinen Schrecken und seinem Elend entgehen werden, und ob Europa auch weiterhin vom Blut durchströmt wird. Wir, der Rat der Volkskommissäre, wenden uns mit dieser Frage an die Regierungen unserer Verbündeten: *Frankreich, Großbritannien, Italien, Vereinigte Staaten, Belgien, Serbien, Rumänien, Japan* und *China*. Wir fragen sie vor dem Angesicht ihrer *eigenen Völker*, vor der ganzen Welt, ob sie einverstanden sind, an die Friedensverhandlungen heranzutreten. Wir, der Rat der Volkskommissäre, wenden uns an die Verbündeten Völker, in erster Reihe *an die arbeitenden Massen*, ob sie einverstanden sind, diese sinnlose Metzerei fortzusetzen, und blind dem Verderben der europäischen Kultur entgegenzusehen. Wir verlangen, daß

DIE ARBEITERPARTEIEN DER VERBÜNDETEN LÄNDER unverzüglich die Frage beantworten, ob sie mit der Einleitung der Friedensverhandlungen einverstanden sind. Diese Frage stellen wir an die Spitze. Der Friede, den wir beantragt haben, soll ein Völkerfriede sein, er soll *ein Ehrenfrieden des Einverständnisses* sein, der einem jeden Volk die Freiheit der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung sichert. Die Arbeiter- und Bauernrevolution hat schon ihr Friedensprogramm bekanntgegeben. Wir haben Geheimverträge des Zaren und der Bourgeoisie mit den Verbündeten veröffentlicht und diese Verträge für unverbindlich für das russische Volk erklärt. Wir beantragen

MIT ALLEN VÖLKERN ÖFFENTLICH EINEN NEUEN VERTRAG auf Grundlage des Einverständnisses und der Zusammenarbeit zu schließen. Unseren Antrag haben die offiziellen und offiziellen Vertreter der regierenden Klassen der verbündeten Länder

¹ Funkspruch, veröffentlicht am 1. Dezember 1917 im »Vorwärts« (Nr. 329, 34. Jahrg.).

mit der Weigerung beantwortet, die Räteregierung anzuerkennen und sich mit ihr ins Einvernehmen über die Friedensverhandlungen zu setzen. Die Regierung der siegreichen Revolution entbehrt die Anerkennung der professionellen Diplomatie; *aber wir fragen die Völker*, ob die reaktionäre Diplomatie ihre Gedanken und Bestrebungen zum Ausdruck bringt, ob die Völker den Diplomaten erlauben, die große Friedensmöglichkeit, die durch die russische Revolution eröffnet wurde, fallen zu lassen. Die Antwort auf diese Frage ... (Störung) ...

NIEDER MIT DEM WINTERFELDZUG! ES LEBE DER FRIEDEN UND DIE VÖLKERVERBRÜDERUNG!

Der Volkskommissar für
Auswärtige Angelegenheiten:
Trotzki

Vorsitzende des Rates
der Volkskommissäre:
Uljanow Lenin

Waffenstillstand mit Russland (17. Dezember 1917)²

Zwischen den bevollmächtigten Vertretern der Obersten Heeresleitungen Deutschlands, Oesterreichs-Ungarns, Bulgariens und der Türkei einerseits, Rußlands andererseits, wird zur Herbeiführung eines dauerhaften, für alle Teile ehrenvollen Friedens folgender Waffenstillstand abgeschlossen:

I.

Der Waffenstillstand beginnt am 17. Dezember 1917, 12 Uhr mittags (4. Dezember 1917, 14 Uhr russ. Zeit) und dauert bis 14. Januar 1918, 12 Uhr mittags (1. Januar 1918, 14 Uhr russ. Zeit). Die vertragschließenden Parteien sind berechtigt, den Waffenstillstand am 21. Tage mit 7 tägiger Frist zu kündigen; erfolgt dies nicht, so dauert der Waffenstillstand automatisch weiter, bis eine der Parteien ihn mit 7 tägiger Frist kündigt.

II.

Der Waffenstillstand erstreckt sich auf alle Land- und Luftstreitkräfte der genannten Mächte auf der Landfront zwischen dem Schwarzen Meer und der Ostsee. Auf den russisch-türkischen Kriegsschauplätzen in Asien tritt der Waffenstillstand gleichzeitig ein.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, während des Waffenstillstandes die Anzahl der an den genannten Fronten und auf den Inseln des Moonsundes befindlichen Truppenverbände — auch hinsichtlich ihrer Gliederung und ihres Etats — nicht zu

² Quelle: Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 18. Dezember 1917, Morgenausgabe, Nr. 391, 57. Jahrgang.

verstärken und an diesen Fronten keine Umgruppierungen zur Vorbereitung einer Offensive vorzunehmen.

Ferner verpflichten sich die Vertragschließenden, bis zum 14. Januar 1918 (1. Januar 1918 russ. Zeit) von der Front zwischen dem Schwarzen Meer und der Ostsee keine operativen Truppenverschiebungen durchzuführen, es sei denn, daß die Verschiebungen im Augenblick der Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrags schon eingeleitet sind.

Endlich verpflichten sich die Vertragschließenden, in den Häfen der Ostsee östlich des 15. Längengrades Ost von Greenwich und in den Häfen des Schwarzen Meeres während der Dauer des Waffenstillstandes keine Truppen zusammenzuziehen.

III.

Als Demarkationslinien an der europäischen Front gelten die beiderseitigen vordersten Hindernisse der eigenen Stellungen. Diese Linien dürfen nur unter den Bedingungen der Ziffer IV überschritten werden.

Dort, wo keine geschlossenen Stellungen bestehen, gilt beiderseits als Demarkationslinie die Gerade zwischen den vordersten besetzten Punkten. Der Zwischenraum zwischen den beiden Linien gilt als neutral. Ebenso sind schiffbare Flüsse, die die beiderseitigen Stellungen trennen, neutral und unbefahrbar, es sei denn, daß es sich um vereinbarte Handelsschifffahrt handelt. In den Abschnitten, wo die Stellungen weit auseinander liegen, sind alsbald durch die Waffenstillstandskommissionen (Ziffer VII) Demarkationslinien festzulegen und kenntlich zu machen.

Auf den russisch-türkischen Kriegsschauplätzen in Asien sind die Demarkationslinien sowie der Verkehr über dieselben (Ziffer IV) nach Vereinbarung der beiderseitigen Höchstkommandierenden zu bestimmen.

IV.

Zur Entwicklung und Befestigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern der vertragschließenden Parteien wird ein organisierter Verkehr der Truppen unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Der Verkehr ist erlaubt für Parlamentäre, für die Mitglieder der Waffenstillstandskommissionen (Ziffer VII) und deren Vertreter. Sie alle müssen dazu Ausweise von mindestens einem Korpskommando bzw. Korpskomitee besitzen.
2. In jedem Abschnitt einer russischen Division kann an etwa 2 bis 3 Stellen organisierter Verkehr stattfinden.

Hierzu sind im Einvernehmen der sich gegenüber stehenden Divisionen Verkehrsstellen in der neutralen Zone zwischen den Demarkationslinien einzurichten und durch weiße Flaggen zu bezeichnen. Der Verkehr ist nur bei Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig.

An den Verkehrsstellen dürfen sich gleichzeitig höchstens 25 Angehörige jeder

Partei ohne Waffen aufhalten. Der Austausch von Nachrichten und Zeitungen ist gestattet. Offene Briefe können zur Beförderung übergeben werden. Der Verkauf und Austausch von Waren des täglichen Gebrauchs an den Verkehrsstellen ist erlaubt.

3. Die Beerdigung Gefallener in der neutralen Zone ist erlaubt. Die näheren Bestimmungen sind jedesmal durch die beiderseitigen Divisionen oder höheren Dienststellen zu vereinbaren.
4. Ueber die Rückkehr entlassener Heeresangehöriger des einen Landes, die jenseits der Demarkationslinie des anderen Landes beheimatet sind, kann erst bei den Friedensverhandlungen entschieden werden. Hierzu rechnen auch die Angehörigen polnischer Truppenteile.
5. Alle Personen, die – entgegen den vorstehenden Vereinbarungen 1 bis 4 – die Demarkationslinie der Gegenpartei überschreiten, werden festgehalten und erst bei Friedensschluß oder Kündigung des Waffenstillstandes zurückgegeben.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihre Truppen durch strengen Befehl und eingehende Belehrung auf Einhalten der Verkehrsbedingungen und die Folgen der Ueberschreitungen hinzuweisen.

V.

Für den Seekrieg wird folgendes festgelegt:

1. Der Waffenstillstand erstreckt sich auf das ganze Schwarze Meer und auf die Ostsee östlich des 15. Längengrades Ost von Greenwich, und zwar auf alle dort befindlichen See- und Luftstreitkräfte der vertragschließenden Parteien. Für die Frage des Waffenstillstandes im Weißen Meer und in den russischen Küstengewässern des nördlichen Eismeerer wird von der deutschen und russischen Seekriegsleitung in gegenseitigem Einvernehmen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Gegenseitige Angriffe auf Handels- und Kriegsschiffe in den genannten Gewässern sollen nach Möglichkeit schon jetzt unterbleiben.

In jene besondere Vereinbarung sollen auch Bestimmungen aufgenommen werden, um nach Möglichkeit zu verhindern, daß Seestreitkräfte der vertragschließenden Parteien sich auf anderen Meeren bekämpfen.

2. Angriffe von See aus und aus der Luft auf Häfen und Küsten der anderen vertragschließenden Partei werden auf allen Meeren beiderseits unterbleiben. Auch ist das Anlaufen der von der einen Partei besetzten Häfen und Küsten durch die Seestreitkräfte der anderen Partei verboten.
3. Das Ueberfliegen der Häfen und Küsten der anderen vertragschließenden Partei sowie der Demarkationslinien ist auf allen Meeren untersagt.
4. Die Demarkationslinien verlaufen:

- a im Schwarzen Meer: von Olinka — Leuchtturm (St. Georgsmündung) — Kap Jeros (Trapezunt),
- b in der Ostsee: von der von Rogekuel-Westküste — Worms — Bogskaer — Svenska — Hoegarne.

Die nähere Festsetzung der Linie zwischen Worms und Bogskaer wird der Waffenstillstandskommission der Ostsee (Ziffer VII, 1) übertragen mit der Maßgabe, daß den russischen Seestreitkräften bei allen Wetter- und Eisverhältnissen eine freie Fahrt nach der Aalandssee gewährleistet ist. Die russischen Seestreitkräfte werden die Demarkationslinien nicht nach Süden, die Seestreitkräfte der vier verbündeten Mächte nicht nach Norden überschreiten.

Die russische Regierung übernimmt die Gewähr dafür, daß Seestreitkräfte der Entente, die sich bei Beginn des Waffenstillstandes nördlich der Demarkationslinien befinden oder später dorthin gelangen, sich ebenso verhalten wie die russischen Seestreitkräfte.

- 5. Der Handel und die Handelsschifffahrt in den in Ziffer 1 Absatz 1 bezeichneten Seegebieten sind frei. Die Festlegung aller Bestimmungen für den Handel sowie die Bekanntgabe der gefahrlosen Wege für die Handelsschiffe wird den Waffenstillstandskommissionen des Schwarzen Meeres und der Ostsee (Ziffer VII, 1 und 7) übertragen.
- 6. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, während des Waffenstillstandes im Schwarzen Meer und in der Ostsee keine Vorbereitungen zu Angriffsoperationen zur See gegeneinander vorzunehmen.

VI.

Um Unruhe und Zwischenfälle an der Front zu vermeiden, dürfen Uebungen mit Infanteriewirkung nicht näher als fünf Kilometer, mit Artilleriewirkung nicht näher als 15 Kilometer hinter den Fronten vorgenommen werden.

Der Landminenkrieg wird vollständig eingestellt.

Luftstreitkräfte und Fesselballone müssen sich außerhalb einer 10 Kilometer breiten Luftzone hinter der eigenen Demarkationslinie halten.

Arbeiten an den Stellungen hinter den vordersten Drahthindernissen sind erlaubt, jedoch nicht solche, die der Vorbereitung von Angriffen dienen können.

VII.

Mit Beginn des Waffenstillstandes treten die nachstehenden „Waffenstillstandskommissionen“ (Vertreter jedes an dem betreffenden Frontstück beteiligten Staates) zusammen, denen alle militärischen Fragen für die Ausführung der Waffenstillstandsbestimmungen in den betreffenden Bereichen zuzuführen sind:

- 1. Riga für die Ostsee,
- 2. Dünaburg für die Front von der Ostsee bis zur Disna,
- 3. Brest-Litowsk für die Front von der Disna bis zum Pripet,

4. Berditschew für die Front vom Pripet bis zum Dnjestr,
5. Kolozsvar,
6. Focsani
 - { für die Front vom Dnjestr bis zum Schwarzen Meer,
 - { Grenzbestimmung zwischen beiden Kommissionen 5 und 6 im
 - { gegenseitigen Einvernehmen,
7. Odessa für das Schwarze Meer. —

Diesen Kommissionen werden unmittelbare und unkontrollierte Fernschreibleitungen in die Heimatländer ihrer Mitglieder zur Verfügung gestellt. Die Leitungen werden im eigenen Lande bis zur Mitte zwischen den Demarkationslinien von den betreffenden Heeresleitungen gebaut. Auch auf den russisch-türkischen Kriegsschauplätzen in Asien werden derartige Kommissionen eingerichtet nach Vereinbarung der beiderseitigen Höchstkommmandierenden.

VIII.

Der Vertrag über Waffenruhe vom 5. Dezember (22. November) 1917 und alle bisher für einzelne Frontstücke abgeschlossenen Vereinbarungen über Waffenruhe oder Waffenstillstand werden durch diesen Waffenstillstandsvertrag außer Kraft gesetzt.

IX.

Die vertragschließenden Parteien werden im unmittelbaren Anschluß an die Unterzeichnung dieses Waffenstillstandsvertrages in Friedensverhandlungen eintreten.

X.

Ausgehend von dem Grundsatz der Freiheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit des neutralen persischen Reiches sind die türkische und die russische Oberste Heeresleitung bereit, ihre Truppen aus Persien zurückzuziehen. Sie werden alsbald mit der persischen Regierung in Verbindung treten, um die Einzelheiten der Räumung und die zur Sicherstellung jenes Grundsatzes sonst noch erforderlichen Maßnahmen zu regeln.

XI.

Jede vertragschließende Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung in deutscher und russischer Sprache, die von den bevollmächtigten Vertretern unterzeichnet ist.

Brest-Litowsk, den 15 Dezember 1917.

(2. Dezember 1917 russ. Stils)

gez.: Unterschriften.

Zusatz zum Waffenstillstandsvertrag

Zur Ergänzung und zum weiteren Ausbau des Abkommens über den Waffenstillstand sind die vertragschließenden Parteien übereingekommen, schnellstens die Regelung des Austausches von Zivilgefangenen und dienstuntauglichen Kriegsgefangenen unmittelbar durch die Front in Angriff zu nehmen. Hierbei soll die Frage der Heimshaffung der im Laufe des Krieges zurückgehaltenen Frauen und Kinder unter 14 Jahren in erster Linie berücksichtigt werden.

Die vertragschließenden Parteien werden sofort für tunlichste Verbesserung der Lage der beiderseitigen Kriegsgefangenen Sorge tragen. Dies soll eine der vornehmsten Aufgaben der beteiligten Regierungen sein.

Um die Friedensverhandlungen zu fördern und die der Zivilisation durch den Krieg geschlagenen Wunden so schnell wie möglich zu heilen, sollen Maßnahmen zur Wiederherstellung der kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Parteien getroffen werden. Diesem Zweck soll unter anderem dienen:

Die Wiederaufnahme des Post- und Handelsverkehrs, der Versand von Büchern und Zeitungen und dergl. innerhalb der durch den Waffenstillstand gezogenen Grenzen.

Zur Regelung der Einzelheiten wird eine gemischte Kommission von Vertretern sämtlicher Beteiligten demnächst in Petersburg zusammentreffen.

Brest-Litowsk, den 15. Dezember 1917.

Grundsätzlich genehmigt und unter Vorbehalt der endgültigen Formulierung unterzeichnet:

gez. Unterschriften.

Telegramm der Sowjetregierung an das deutsche Volk (Februar 1918)³

Tsarskoje Selo, den 14. Februar 1918.

Rußland erklärt den Krieg mit dem deutschen, österreichischen, bulgarischen und türkischen Volke für beendet.

Die Würfel sind gefallen! Die Junker und Kapitalisten der Zentralmächte wollen keinen Frieden mit der proletarischen Regierung schließen. In den wiederaufgenommenen Verhandlungen, die auf Wunsch v. Kühlmanns für drei Tage unterbrochen wurden, stellte es sich mit unleugbarer Deutlichkeit heraus, daß der Imperialismus

³ Telegramm der russischen Volksregierung vom 14. Februar 1918, nach: Drahn, Ernst (Hg.): *Brest-Litowsk. Reden, Aufrufe und Manifeste der russischen Volkskommissare Trotzki, Lenin, Joffé, Radek u. a. m.* (= Kl. rev. Bibliothek II/III) Berlin 1920, S. 67f

der Zentralmächte die von ihm erbeuteten Völker um keinen Preis freigeben will. Die russische Revolution, die auf ihrem Banner unter anderem das freie Selbstbestimmungsrecht der Völker trägt, kann nicht einen Frieden, der dies Recht schmählich mit Füßen tritt, unterzeichnen. Die Imperialisten der Zentralmächte verlangen aber die sofortige Unterzeichnung eines Friedens, der alle in Frage kommenden Völkern vollständig preisgibt. Das war eine Herausforderung der russischen Revolution, ein Schlag ins Gesicht dem Proletariat der ganzen Welt. Die russische Delegation in Brest-Litowsk nahm die Herausforderung an, sie kann und will sich nicht vor dem Imperialismus beugen, und im Namen der russischen Revolution und des Proletariats der ganzen Welt gab sie den Imperialisten am 10. Februar in Brest-Litowsk folgende Antwort: der Krieg mit dem deutschen, österreichischen, bulgarischen und türkischen Volke ist für uns beendet. An dem Kriege, in dem das betrogene und betörte Proletariat der ganzen Welt seine Klassengenossen auf Geheiß seiner Imperialisten tötete, nimmt das russische Proletariat nicht mehr teil.

Genossen! Das Unvermeidliche ist geschehen.

Der Imperialismus warf in dem Augenblick, wo seine Vertreter einsehen, daß die russische Revolution beim Proletariat der ganzen Welt einen mächtigen Widerhall fand, der russischen Revolution den Fehdehandschuh hin und erklärte hiermit auch euch den Krieg bis aufs Messer. Die Verhaftungen eurer Führer, die Militarisation derjenigen Fabriken, in denen die Arbeiter energischer die Interessen ihrer Klasse vertreten, alles das ist nur der Anfang des Unterdrückungsfeldzugs der Kapitalisten gegen euch. Der Kapitalismus gedenkt euch zu Henkern der russischen Revolution zu machen, denn nur durch eure Hände konnte erhoffen, die russischen revolutionären Arbeiter, Bauern und Soldaten den russischen Kapitalisten wieder untertänig zu machen und die rote Garde zu ersetzen durch Schutzleute, Söldlinge der Junker und Kapitalisten; nach ihnen sehnen sich die unterdrückten russischen Kapitalisten. wobei sie voll Hoffnung die Augen auf den Nachbar, den deutschen Imperialismus, richten. Dieser eilt ihnen denn auch gern zu Hilfe, um der verhaßten russischen Revolution und damit auch der beginnenden Weltrevolution ein Ende zu machen. Schmach und Schande denjenigen, die die Hände gegen die russische Revolution zu erheben bereit sind. Fester müßt ihr jetzt eure Reihen schließen, um gemeinsam mit der russischen Revolution für den Sozialismus zu kämpfen. Es darf keine Minute verloren: gehen; der Kampf muß sofort aufgenommen werden.

Deutsche Arbeiter und Soldaten! Durch die Schuld der Imperialisten ist es nicht zum Friedensschluß gekommen. Wir wissen, daß ihr uns als Feiglinge betrachtet hättet, wenn wir die beleidigenden Friedensbedingungen eurer Unterdrücker angenommen hätten. Wir haben sie zurückgewiesen. Aber gleichzeitig liefern wir euch den Beweis, daß es unser sehnlichster und aufrichtigster Wunsch ist, Frieden zu erlangen. Das russische Heer wird demobilisiert, trotzdem der Friedensvertrag mit den Junkern und Kapitalisten nicht unterzeichnet werden konnte. Diese Herren wollen lieber gegen die russische Revolution kämpfen, als Frieden schließen. Wir aber wol-

len nicht mehr unsere Brüder und Genossen morden. Genug des Blutes ist geflossen, rufen wir, und wir vertrauen auf eure Unterstützung.

Wir vertrauen darauf, daß ihr nicht einen Schritt mehr gegen das russische Volk unternehmen und euch nicht zu Henkern der russischen Revolution erniedrigen werdet. Durch die Demobilisation der Armee schließen wir mit euch tatsächlich den Frieden, und werden später, gemeinsam mit euch die Bedingungen ausarbeiten, die allen Völkern die ersehnte Freiheit garantieren. Wir erwarten, daß ihr die Situation nicht ausnutzen werdet, um euch mit erneuter Macht auf eure französischen, englischen, belgischen, amerikanischen und serbischen Brüder zu stürzen. Eine Niederlage des Proletariats dieser Länder durch eure Hand würde nur die bereits ins Schwanken geratene Position aller Regierungen befestigen. Wir schließen nicht deshalb an der Ostfront über die Köpfe eurer herrschenden Klassen hinweg mit euch Frieden, damit ihr gehorsam an der Westfront das Morden fortsetzt. - Durch die Demobilisation der russischen Armee muß auch den ärgsten Zweiflern jedes Mißtrauen gegenüber der russischen Revolution schwinden. Aber euren Junkern und Kapitalisten gegenüber, die soeben ihre Unfähigkeit, die von ihnen entfesselten Kriegsstürme zum Schweigen zu bringen, bewiesen haben, hat sich eure Macht verdoppelt. Ihr braucht nicht fürder in Verteidigungsstellung an der Ostgrenze zu stehen, sondern könnt dem Feind im eigenen Land eure Macht fühlen lassen. Die jetzt in Rußland in Bildung begriffene rote Armee ist kein Instrument des Bruderkrieges, sondern das Heer des Klassenkampfes, das nicht gegen euch kämpfen wird, sondern allen Revolutionären, die seine Hilfe anrufen, zur Seite steht. Die Interessen der russischen Revolution und die Interessen des zentraleuropäischen Proletariats, wie auch des Proletariats aller Länder sind die gleichen. Aber geht euch nicht dazu her, Ketten zu schmieden für das Proletariat anderer Länder; mit solchen Ketten würdet ihr nur selbst gefesselt werden.

Glaubt nur, das Proletariat der anderen Länder wird im Kampf gegen die Unterdrücker an eurer Seite stehen und nicht über euch herfallen, wie man euch vorschwatzt. Euer mächtiger Proteststreik rief sofort ein starkes Echo in allen anderen Ländern hervor; vergeßt dieses nicht und baut auf die Solidarität der Arbeiterschaft. Das Schicksal der Revolution, des erlösenden Friedens und des Sozialismus ist in eurer Hand. Wir sind fest überzeugt, daß ihr das euch von der russischen Revolution geschenkte Vertrauen rechtfertigen und die historische Mission des Proletariats, d. h. den Sturz des Kapitalismus erfüllen werdet.

Keinen Schuß mehr gegen das Proletariat! Auf zum Kampf gegen die Junker und Kapitalisten! Es lebe der ewige Frieden der Völker! Es lebe der völkerbefreiende Sozialismus.

Ultimatum der Dt. Reichsregierung (23. Februar 1918)⁴

Deutschland ist bereit, unter folgenden Bedingungen mit Rußland die Verhandlungen wiederaufzunehmen und Frieden zu schließen:

1. Das Deutsche Reich und Rußland erklären die Beendigung des Kriegszustandes. Beide Nationen sind entschlossen, fortan in Frieden und Freundschaft zusammen zu leben.

2. Die Gebiete, die westlich der den russischen Vertretern in Brest-Litowsk mitgeteilten Linie liegen und zum russischen Reich gehört haben, werden der territorialen Hoheit Rußlands nicht mehr unterstehen; die Linie ist in Gegend Dünaburg bis zur Ostgrenze Kurlands zu verlegen. Aus der ehemaligen Zugehörigkeit dieser Gebiete zum russischen Reiche werden ihnen keinerlei Verpflichtungen gegenüber Rußland erwachsen. Rußland verzichtet auf jede Einmischung in die inneren Verhältnisse der Gebiete. Deutschland und Österreich-Ungarn beabsichtigen, das künftige Schicksal der Gebiete im Benehmen mit deren Bevölkerung zu bestimmen.

Deutschland ist bereit, sobald der allgemeine Friede geschlossen und die russische Demobilisierung vollkommen durchgeführt ist, das östlich der obengenannten Linie gelegene Gebiet zu räumen, soweit sich nicht aus Art. 3 etwas anderes ergibt.

3. Livland und Estland werden von russischen Truppen und Roter Garde unverzüglich geräumt und von deutscher Polizeimacht besetzt, bis Landeseinrichtungen die Sicherheit gewährleisten und die staatliche Ordnung hergestellt ist. Alle aus politischen Gründen verhafteten Landesbewohner sind sofort freizulassen.

4. Rußland schließt sofort Frieden mit Ukrainischer Volksrepublik. Ukraine und Finnland werden ohne jeden Verzug von russischen Truppen und Roter Garde geräumt.

5. Rußland wird alles in seinen Kräften Stehende tun, um alsbald die ordnungsgemäße Rückgabe der ostanatolischen Provinzen an die Türkei sicherzustellen, und erkennt die Abschaffung der türkischen Kapitulationen an.

6. a) Die völlige Demobilmachung des russischen Heeres einschließlich der von der jetzigen Regierung neugebildeten Heeresteile ist unverzüglich durchzuführen.

b) Die russischen Kriegsschiffe im Schwarzen Meere, in der Ostsee und im Eismeer sind entweder in russische Häfen zu überführen und dort bis zum allgemeinen Friedensschluß zu belassen oder sofort zu desarmieren. Kriegsschiffe der Entente im russischen Machtbereich sind wie russische Kriegsschiffe zu behandeln.

c) Die Handelsschiffahrt im Schwarzen Meere und in der Ostsee wird wieder aufgenommen, wie es im Waffenstillstandsvertrag vorgesehen war, das Minenräumen dafür hat sofort zu beginnen. Das Sperrgebiet im Eismeer bleibt bis zum allgemeinen Friedensschluß bestehen.

⁴ Ultimatum der Deutschen Reichsregierung an die Sowjetregierung vom 23. Februar 1918, nach: *Stenogr. Berichte des Reichstags, Bd. 311, S. 4161f.*